

UPDATE ÖPNV-RECHT

ALTENTGELTE FÜR STATIONSNUTZUNG KÖNNEN GERICHTLICH AM MAßSTAB DES KARTELLRECHTS ÜBERPRÜFT WERDEN

BGH, Urteil vom 01.09.2020, KZR 12/15

Bereits seit Mitte der 2000er Jahre machten Aufgabenträger und – wie im vorliegenden Fall – Eisenbahnverkehrsunternehmen Rückzahlungsansprüche wegen überhöhter Infrastrukturnutzungsentgelte (Trassen- und Stationsentgelte) der DB Netz AG vor Zivilgerichten geltend (sog. Altentgelte). Vorübergehend in Frage gestellt wurden zivilgerichtliche Verfahren im Jahr 2017 durch eine Entscheidung des EuGH (Rs. C-489/15). Dieser entschied, dass die Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB gegen Europarecht verstoße und vielmehr eine sektorspezifische Entgeltkontrolle durch die Regulierungsstelle, die Bundesnetzagentur (BNetzA), durchgeführt werden müsse. In der Folge setzte der BGH das hiesige Verfahren in Erwartung des Einschreitens der BNetzA aus. Die BNetzA fühlte sich trotz dessen nicht berufen, die Entgelte zu überprüfen, da bereits erbrachte Leistungen kein tauglicher Prüfungsgegenstand eines Beschwerdeverfahrens seien. In der Folge sah sich der BGH veranlasst, das Verfahren wieder aufzunehmen.

Der BGH hat nunmehr entschieden, dass auch bei Stationsentgelten jedenfalls ein kartellrechtlicher Verstoß gegen das Missbrauchsverbot des Art. 102 AEUV durch die Beklagte in Betracht komme und sich ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB, § 33 Abs. 3 GWB ergeben könne. Damit bestätigt und vertieft der BGH seine Rechtsauffassung aus dem Urteil vom 29.10.2019, welches inhaltlich Trassenentgelte betraf. Die Anwendbarkeit des Kartellrechts ergebe sich bereits aus dem Vorrang des Primärrechts und stehe zudem in Einklang mit dem europäischen Recht sowie dem Urteil des EuGH. Denn nach dem BGH liege gerade kein Konflikt zwischen einer regulatorischen Entgeltkontrolle durch die BNetzA und der Anwendung des Missbrauchsverbots vor. Bei der Prüfung von Verstößen gegen Art. 102 AEUV handele es sich nicht um individuelle Billigkeitserwägungen, sondern um die Prüfung von Schadenspositionen.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil ist ein Erfolg für den Wettbewerb im Eisenbahnsektor. Der BGH hat für das wiederzueröffnende Berufungsverfahren zahlreiche Hinweise erteilt, die deutlich machen, dass die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches vorliegend erfüllt sein dürften. Das Urteil ermöglicht es im Grundsatz, eine Erstattung erhöhter Altentgelte über das Kartellrecht zu erreichen.